

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

## Geschäftsordnung des Integrationsbeirates der Stadt Kaufbeuren

Vom 01.03.2010

Der Integrationsbeirat gibt sich auf Grundlage des Stadtratbeschlusses vom 27.10.2009 folgende Geschäftsordnung:

### § 1

#### **Aufgaben des Integrationsbeirates**

(1) Der Integrationsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Stärkung und Vernetzung der Migrations- und Integrationsarbeit
- Inhaltliche Begleitung der fachlichen Arbeit der Verwaltung und des Stadtrats
- Förderung von interkulturellen und interreligiösen Begegnungen
- Förderung der Chancengleichheit sowie der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung
- Mitgestaltung bei der Migrations- und Integrationsarbeit bzw. Migrations- und Integrationspolitik in Kaufbeuren

(2) Die Mitgestaltung des Integrationsbeirates erfolgt u. a. durch:

- Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Integration in Kaufbeuren
- Koordinierte Zusammenarbeit und Vernetzung der bestehenden Einrichtungen, Organisationen, Projekte und Veranstaltungen
- Erörterung aktueller Problemlagen
- Entwicklung von Konzepten und Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für Migranten/innen
- Laufende Fortschreibung des Integrationskonzepts „Integration aktiv“
- Durchführung und Unterstützung von Integrationsprojekten und Projekten gegen Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

## § 2

### Zusammensetzung des Integrationsbeirates

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 26 Personen:
- Oberbürgermeister (Vorsitz)
  - Integrationsbeauftragte/r (stellv. Vorsitz)
  - Koordinierungsstelle/Geschäftsstelle
  - 5 Stadtratsmitglieder (Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertreter)
  - 5 Fachkräfte
  - 13 Migrantinnen und Migranten
- (2) Die Zusammensetzung der 13 Migrantinnen und Migranten nach Herkunftsländern bestimmt sich wie folgt:
- |   |   |
|---|---|
| • Aussiedlerinnen und Aussiedler          | 5 |
| • Europa                                  | 3 |
| • Türkei                                  | 2 |
| • Amerika (Nord-, Mittel- und Südamerika) | 1 |
| • Afrika                                  | 1 |
| • Asien und Ozeanien                      | 1 |

Grundlage ist der Bevölkerungsstand zum 31.12. im Vorjahr der jeweiligen Stadtratswahlen.

## § 3

### Benennung der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat benennt die Mitglieder des Integrationsbeirates unter Berücksichtigung der Kriterien Migrationshintergrund, Alter, Geschlecht, Erfahrungen im Integrationsbereich, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerk und vorhandene Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder mit Migrationshintergrund werden nach öffentlichem Aufruf von Kaufbeurer Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen und Vereinen vorgeschlagen. Der Aufruf erfolgt vier Monate vor Ablauf der Amtszeit. Die Vorschläge sollen auf einem demokratischen Auswahlverfahren der jeweiligen Gruppierungen beruhen bzw. durch Unterschriftenlisten unterstützt werden.

**§ 4****Amtszeit**

Die Amtszeit des Integrationsbeirates entspricht der Amtszeit des Stadtrates.

**§ 5****Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertreter des Integrationsbeirates scheiden aus, wenn sie aus dem Stadtrat ausscheiden oder ein anderes Mitglied an ihrer Stelle vom Stadtrat ernannt wird.
- (2) Die Mitglieder mit Migrationshintergrund scheiden aus, wenn  
  
sie ihren Wohnsitz nicht mehr in Kaufbeuren haben,  
sie ihr Ausscheiden aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragen,  
sie drei Mal in Folge unentschuldig der Sitzung fernbleiben.
- (3) Die Fachkräfte des Integrationsbeirates scheiden aus, wenn sie ihr Ausscheiden aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragen oder drei Mal in Folge unentschuldig der Sitzung fernbleiben.
- (4) Nachrückende Mitglieder des Integrationsbeirates werden auf Vorschlag des Integrationsbeirates durch den Stadtrat ernannt.

**§ 6****Rechtsstellung**

Die benannten Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es der Verhandlungsgegenstand erfordert.

**§ 7****Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens drei Mal im Jahr, oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Integrationsbeirates statt.
- (2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister oder in Vertretung der/die Integrationsbeauftragte der Stadt Kaufbeuren.

- (3) Der Integrationsbeirat wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail beim/bei der Vorsitzenden einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie werden in der folgenden Sitzung behandelt, wenn sie rechtzeitig vor Versenden der Tagesordnung beim/bei der Vorsitzenden eingehen. Gehen Anträge nach Versenden der Tagesordnung ein, sind sie in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.
- (5) Alle Mitglieder des Beirates mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der Geschäftsstelle sind stimmberechtigt.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Integrationsbeirat entscheidet durch Beschluss in offener Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsbeirats hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Beratungsgegenständen erfolgt durch Beschluss.
- (9) Der Integrationsbeirat kann sachkundige Personen zu einzelnen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (10) Über die Sitzungen des Beirats wird ein Beschluss- bzw. Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (11) Die Geschäftsstelle ist für die Geschäftsführung des Integrationsbeirates zuständig.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates tritt mit der Beschlussfassung durch den Integrationsbeirates in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Integrationsbeirat am 01.03.2010 beschlossen.